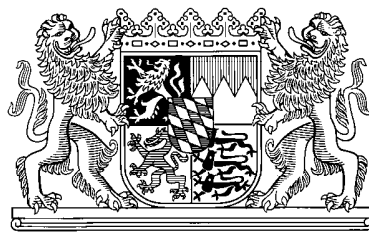


Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 11

Freitag, 2. Juli 2021

61. Jahrgang

Nachruf S. 73

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut S. 74

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2021 S. 74

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2021 S. 75

Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); St 2090 Tann - (Untertürken) B 20; Bachverlegungen und Rodungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens Ausbau der St 2090 südlich Tann von Abschnitt 120, Station 0,600 bis Abschnitt 100, Station 0,105 im Gebiet der Gemeinde Zeilarn und der Gemeinde Reut, Landkreis Rottal – Vorprüfung nach § 7 UVPG S. 76

Nachruf

Am 24. Mai 2021 verstarb im Alter von 75 Jahren

Frau Lucie Mania

Die Verstorbene war von 2005 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2010 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet Z 1 „Organisation“ tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch ihren Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen erfreute sie sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Lucie Mania stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 26. Mai 2021
Regierung von Niederbayern

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

24-8326.13-1-3-15

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut

I.

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. Juli 2020 die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut mit Auflagen für verbindlich erklärt. Am 22. April 2021 ist der Planungsausschuss den Auflagen beigetreten.

Gegenstand der Zwölften Verordnung ist die Neufassung des Kapitels B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur.

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut tritt am 5. Juli 2021 in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo - Do 08:30 - 11:45 und 14:00 - 15:30 Uhr, Fr 08:30 - 11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de; Aufgabenbereiche > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 10. Juni 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2021

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

I.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Auf Grund der Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

780.000,00 €

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 930.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 71.700,00 €

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2020 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 26. Mai 2021
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Landestheater Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	12.840.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	765.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 7.040.000,00 €. ²Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	2.200.000,00 €,
die Stadt Passau	2.200.000,00 €,
den Bezirk Niederbayern	2.200.000,00 €,
die Stadt Straubing	440.000,00 €.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

700.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Niedermayerstr. 101, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 31. Mai 2021
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Dr. Thomas Pröckl
Bezirkstagsvizepräsident
Verbandsvorsitzender

Straßenrecht

31/32-4354.31-16/St 2090

**Bekanntmachung
gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**St 2090 Tann - (Untertürken) B 20;
Bachverlegungen und Rodungen im Zuge des
Planfeststellungsverfahrens Ausbau der St 2090 süd-
lich Tann von Abschnitt 120, Station 0,600 bis Ab-
schnitt 100, Station 0,105 im Gebiet der Gemeinde
Zeilarn und der Gemeinde Reut, Landkreis Rottal
– Vorprüfung nach § 7 UVPG**

1. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt, die Staatsstraße 2090 südlich Tann auszubauen. Das Straßenbauvorhaben liegt im Landkreis Rottal-Inn. Es beginnt nördlich von Gastering und endet bei Untertürken kurz vor der Einmündung der Staatsstraße in die Bundesstraße 20. Das Vorhaben bedingt die Verlegung des Tanner Baches (einem Gewässer III. Ordnung mit Wildbachcharakter mit einem Einzugsgebiet von 37,7 km², einem MNQ 139 l/s und einem NQ 40 l/s) von Bau-km 1+730 bis 1+935 und von Bau-km 1+270 bis 1+410 (bereits realisiert) sowie die Rodung von 1,11 ha Waldflächen. Das Vorhaben ist hinsichtlich der **Bachverlegungen** nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und hinsichtlich der **Rodungen** nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Die Schwellenwerte nach § 37 BayStrWG für das Straßenbauvorhaben werden nicht erreicht.
2. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Passau das Vorhaben nach § 7 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sachgüter und Kulturgüter) zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen ergriffen. Insgesamt werden 1,17 ha Waldbestände neu begründet. Durch die umfassenden Rahmenbedingungen für die Gestaltung der neuen Bachstrecke kann insgesamt eine deutliche Aufwertung für den Bach selbst sowie dessen Lebensraumeignung erzielt werden. Die bereits realisierte Bachverlegung zeigt im gegenwärtigen Zustand eine naturnahe Entwicklung.
3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
 - **Unterlage 1 Erläuterungsbericht in der Fassung vom 01.03.2021** mit Verkehrsgutachten
 - Unterlage 2 Übersichtskarte in der Fassung vom 01.03.2021
 - Unterlage 3 Übersichtslagepläne in der Fassung vom 01.03.2021
 - Unterlage 6 Regelquerschnitte in der Fassung vom 01.03.2021
 - Unterlage 7 Lagepläne in der Fassung vom 01.03.2021
4. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut eingesehen werden.
5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

- Unterlage 7.2 Bauwerksverzeichnis in der Fassung vom 01.03.2021
- Unterlage 7.3 Widmungspläne in der Fassung vom 01.03.2021
- Unterlage 8 Höhenpläne in der Fassung vom 01.03.2021
- Unterlage 10 Verzeichnis Brücken in der Fassung vom 01.03.2021
- Unterlage 11.1 Schalltechnische Untersuchungen in der Fassung vom 01.03.2021
- Unterlage 11.2 Pläne zu den schalltechn. Untersuchungen, Fassung vom 01.03.2021
- Unterlage 11.3 Erläuterungen zu den Luftschadstoffen in der Fassung vom 01.03.2021
- **Unterlage 12.1 Landschaftspfleg. Begleitplan in der Fassung vom 01.03.2021**
- **Unterlage 12.2 Bestands- und Konfliktpläne in der Fassung vom 01.03.2021**
- **Unterlage 12.3 Maßnahmenpläne in der Fassung vom 01.03.2021**
- **Unterlage 12.4 Artenschutzbeitrag in der Fassung vom 01.03.2021**
- **Bericht zu den faunistischen Untersuchungen von 11/2019**
- **Unterlage 13.1 Wasserrechtliche Unterlagen in der Fassung vom 01.03.2021**
- **Unterlage 13.2 Unterl. zur Gewässerverlegung in der Fassung vom 01.03.2021**
- **Unterlage 13.3 Hydraulisches Gutachten in der Fassung vom 01.03.2021**
- **Unterlage 13.4 Chloridnachweis in der Fassung vom 01.03.2021**
- **Unterlage 13.5 Wasserrechtl. Fachbeitrag in der Fassung vom 01.03.2021**
- Unterlage 14 Grunderwerbspläne und Verzeichnis in der Fassung vom 01.03.2021
- **Unterlage zur UVP-Vorprüfung in der Fassung vom 01.03.2021**

Landshut, 7. Juni 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident